



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, BFM

## **A-Post**

KDR-Dienstleistungen GmbH  
Frau Dora Andres  
Geschäftsführerin  
Richtersmattweg 80  
Postfach 13  
3054 Schüpfen

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.231518 / 244.3/2012/00825

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Plr/Fee

3003 Bern-Wabern, 9. November 2012

## **Stellungnahme des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug zu den Beobachtungen und Empfehlungen des Fachgremiums (Übergangsphase Rückführungsmonitoring 01.01. – 30.06.2012)**

Sehr geehrte Frau Andres

Der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug (FA R+WwV) verdankt die Beobachtungen und Empfehlungen aus der Übergangsphase des Rückführungsmonitoring, welche Sie dem Fachausschuss mit Schreiben vom 30. Juli 2012 im Namen des Fachgremiums überreicht haben.

Der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug hat die Beobachtungen und Empfehlungen des Fachgremiums mit Interesse zur Kenntnis genommen und nimmt im Folgenden hierzu Stellung.

### **Einleitende Bemerkungen**

Der FA R+WwV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass den Vollzugsbehörden von den Beobachtenden bei allen beobachteten Zuführungen und Sonderflügen eine sehr professionelle Arbeitsweise attestiert und in keinem einzigen Fall unkorrektes oder unprofessionelles Verhalten festgestellt wurde. Er ist zudem ebenfalls der Ansicht, dass die Investitionen in das Material und die Ausbildung der Vollzugsbehörden zweckdienlich waren.

Zu den Empfehlungen im Einzelnen nimmt der FA R+WwV wie folgt Stellung:

### **1. Der Arzt hat spätestens beim Eintreffen der ersten DEPA vor Ort zu sein**

Der FA R+WwV geht mit dem Fachgremium einig, dass der Arzt spätestens beim Eintreffen der ersten DEPA bei der Bodenorganisation anwesend sein muss. Die organisatorischen bzw. personellen Probleme, welche in Einzelfällen zu einem verspäteten Eintreffen des Arztes geführt haben, konnten in der Zwischenzeit behoben werden. Mittlerweile wird dieser Punkt strikte beachtet und die diesbezügliche Empfehlung ist somit umgesetzt.

### **2. Der medizinische Datenfluss zum Gesundheitszustand und die medizinischen Vorabklärungen müssen standardisiert werden**

Der FA R+WwV hat in diesem Punkt ebenfalls Handlungsbedarf erkannt. Wie bereits in der Stellungnahme vom 16. April 2012 zu den Empfehlungen aus dem Pilotprojekt Rückführungsmonitoring festgehalten, sind das BFM und die Kantone daran, die verschiedenen Problemstellungen beim medizinischen Meldefluss genau zu analysieren und die Abläufe im Zusammenhang mit der medizinischen Begleitung von Sonderflügen zu optimieren.

Zudem weist der FA R+WwV darauf hin, dass das Mandat für die medizinische Begleitung von Rückführungen und weiteren medizinisch indizierten Personentransporten vom BFM am 6. August 2012 öffentlich ausgeschrieben wurde. Die Eingabefrist ist am 19. September 2012 abgelaufen. Zurzeit ist das BFM an der Auswertung der eingegangenen Offerten. Ab 1. Januar 2013 wird ein medizinisches Kompetenzzentrum für die Rekrutierung der Ärzte und Rettungssanitäter, deren Aus- und Weiterbildung sowie die Planung der Einsätze verantwortlich sein. Zudem wird das Kompetenzzentrum auch die medizinischen Dossiers führen sowie den medizinischen Dossierfluss sicherstellen. Der FA R+WwV ist der Ansicht, dass die definitive Vergabe des Mandats an ein hierfür geeignetes Kompetenzzentrum ein wichtiger Schritt ist für die Optimierung des medizinischen Datenflusses. Ob eine Standardisierung der medizinischen Vorabklärungen ebenfalls notwendig bzw. überhaupt umsetzbar ist, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beantwortet werden.

### **3. Benötigt ein DEPA regelmässig Medikamente, sind diese in genügender Anzahl für den Flug und zur weiterführenden Eigenmedikation im Zielland für mindestens 14 Tage mitzugeben**

Der FA R+WwV ist ebenfalls der Ansicht, dass die betreffenden Medikamente in genügender Anzahl für den Flug und zur weiterführenden Eigenmedikation im Zielland vorhanden sein müssen. Die Umsetzung der Empfehlung gehört in den Bereich des medizinischen Datenflusses bei den Sonderflügen (s. Punkt 2).

### **4. Die Anhaltungen und Zuführungen sind zu vereinheitlichen. Der Fesselungsgrad muss sich immer und ausschliesslich am Verhalten des DEPA orientieren**

Sowohl in der bereits erwähnten Stellungnahme zu den Empfehlungen aus dem Pilotprojekt Rückführungsmonitoring als auch in seiner Stellungnahme vom 24. November 2011 zu den Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat der FA R+WwV festgehalten, es sei vertieft zu prüfen, wie der interkantonale Austausch über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Einsatzdoktrinen bei den Anhaltungen und Zuführun-

gen von Rückzuführenden gefördert werden kann bzw. welche Möglichkeiten der Fachausschuss hat, Einfluss zu nehmen auf die diesbezügliche Anwendung der Zwangsmittel.

Fesselungsmittel dürfen gemäss Art. 23 der Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3) eingesetzt werden, um die Flucht, Angriffe oder Selbstverletzung zu verhindern. Der Einsatz der Fesselungsmittel richtet sich dabei nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip, d.h. den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der konkreten Gefahr, die von der betroffenen Person ausgeht. Bei der Risikobeurteilung werden dabei primär die persönlichen Umstände und das bisherige Verhalten der rückzuführenden Person mit einbezogen, im Weiteren aber auch die konkreten Gegebenheiten des Sonderfluges. Auch bei den Zugriffsformen richten sich die Vollzugsbehörden – analog Art. 23 ZAV – nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Neben den Vorgaben von Art. 23 ZAV sind bei der Anwendung von Zwangsmitteln während der Phase der Anhaltung und Zuführung jedoch auch die kantonalen Rechtserlasse zu beachten. Zudem sind neben der Verhältnismässigkeit insbesondere bei den Zuführungen auch Sicherheitsaspekte angemessen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist etwa bei einer Verschiebung in einem Fahrzeug immer mindestens eine leichte Fesselung notwendig.

Um bei den Vollzugsbehörden die Vorgaben von Art. 23 ZAV im Zusammenhang mit den Anhaltungen und Zuführungen in Erinnerung zu rufen sowie den Austausch über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Einsatzdoktrinen zu fördern, hat der FA R+WwV entschieden, eine Empfehlung an die zuständige Stelle – die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) – zu richten. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 46 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) und Art. 69 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) die Kantone für den Vollzug der Wegweisungen verantwortlich sind. Folglich hat im konkreten Einzelfall letztlich die jeweils zuständige Kantonspolizei über den angemessenen Einsatz der Zwangsmittel zu befinden.

#### **5. Der Beobachtende reist im gleichen Fahrzeug zum Flughafen wie die DEPA**

Der FA R+WwV geht mit dem Fachgremium einig, dass sich die Beobachtenden während der Zuführung im selben Fahrzeug wie die DEPA befinden müssen, damit eine lückenlose Beobachtung dieser Phase der Rückführung sichergestellt ist. Voraussetzung ist, dass die Beobachtenden durch die für das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring verantwortliche Stelle jeweils frühzeitig bei den betreffenden Behörden angemeldet werden.

#### **6. Damit es keine Verwechslungen gibt, müssen die DEPA klar erkennbar sein**

Der FA R+WwV stimmt dieser Empfehlung zu; insbesondere im Hinblick auf allfällige medizinische Probleme während des Fluges sollte die Identifizierbarkeit der DEPA gewährleistet sein. Wie im Tätigkeitsbericht festgehalten, sind die DEPA während der Flugphase bereits heute bei den meisten Sonderflügen mittels Nummerierung der Gepäckablagefächer identifizierbar. Der FA R+WwV wird prüfen, ob sich diese Art und Weise der Identifizierung in der Praxis bewährt hat oder ob die Empfehlung allenfalls in einer anderen Form umgesetzt werden muss.

**7. Um Verletzungen zu vermeiden, sind Warteräume ohne gefährliche Gegenstände zu nutzen**

Der FA R+WwV ist ebenfalls der Ansicht, dass bei der Bodenorganisation Warteräume ohne gefährliche Gegenstände zu verwenden sind. Er weist darauf hin, dass die betreffenden Gegenstände – wie im Tätigkeitsbericht festgehalten – mittlerweile aus den Räumlichkeiten der Bodenorganisation am Flughafen Genf entfernt worden sind. Bei allen anderen Bodenorganisationen sind keine diesbezüglichen Probleme bekannt. Die Empfehlung ist somit umgesetzt.

**8. Die Vorbereitungen und Flugbegleitungen durch Personen des BFM, die nach Möglichkeit mit den Gegebenheiten im Zielland der DEPA vertraut sind oder deren Sprache sie sprechen, sind weiterzuführen**

Das BFM wird dies im Rahmen des Möglichen weiterführen.

Freundliche Grüsse

Die Co-Vorsitzenden des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug

Amt für Migration des Kantons  
Basel-Landschaft



Hanspeter Spaar  
Amtschef

Bundesamt für Migration



Plus Betschart  
Vizedirektor a.i.